

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Wüppesahl und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/364 —**

Anlegung einer Bilddatei für Fahndungszwecke

Der Bundesminister des Innern – I S 6 – 646 103/11 II – hat mit Schreiben vom 9. Juni 1987 die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Werden im Verlauf der Verarbeitung bzw. Erstellung des neuen Personalausweises Daten, insbesondere Bilddaten, gespeichert?

Ja, im Rahmen der Vorschriften des Personalausweisgesetzes.

2. Wenn ja, wo?

- a) Die Bundesdruckerei speichert die zur Herstellung des neuen Personalausweises erforderlichen Daten für den nur wenige Tage umfassenden Zeitraum der Herstellung; nach Fertigstellung des Ausweises werden alle personenbezogenen Daten gelöscht.
b) Die örtlich zuständigen Personalausweisbehörden der Länder speichern im Personalausweisregister die Ausweisdaten einschließlich des Ausweislichtbildes.

3. Um welche Daten handelt es sich?

- a) Die Bundesdruckerei speichert die in § 1 Abs. 2 Personalausweisgesetz (PersG) genannten Daten.
b) Die Personalausweisbehörden der Länder speichern die in § 2 a Abs. 1 PersG genannten Daten.

4. Welche gesetzliche Grundlage gibt es dafür?

- a) Die Datenspeicherung in der Bundesdruckerei stützt sich auf § 3 Abs. 3 PersG.
- b) Die Datenspeicherung in den Personalausweisbehörden stützt sich auf § 2 a Abs. 1 PersG.

5. Welchen Personen, Institutionen ist der Zugriff auf diese Daten bzw. Dateien möglich?

- a) Ein Zugriff auf die in der Bundesdruckerei gespeicherten Daten durch andere Behörden oder Stellen ist unzulässig.
- b) Ein Zugriff auf die im Personalausweisregister gespeicherten Daten ist anderen Behörden nur im Rahmen des § 2 b Abs. 2 bis 4 PersG gestattet.

6. Gibt es einen Datenaustausch oder ist ein solcher geplant zwischen dem Bundeszentralregister und Behörden, die Daten, insbesondere Bilddaten, des neuen Personalausweises speichern?

Einen Austausch von Bilddaten zwischen dem Bundeszentralregister und Behörden, die Personalausweisdaten speichern, gibt es nicht; er ist auch nicht geplant. Es findet auch weder ein regelmäßiger Datenabgleich zwischen diesen Behörden und dem Bundeszentralregister statt noch ist ein solcher geplant.

Im übrigen sehen das Bundeszentralregistergesetz (BZRG) und das PersG folgende Kommunikationsmöglichkeiten zwischen diesen Behörden und der Registerbehörde (§ 1 BZRG) vor:

Die Personalausweisbehörden teilen der Registerbehörde die vollziehbaren und die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen mit, durch die nach § 2 Abs. 2 PersG angeordnet wird, daß ein Personalausweis nicht zum Verlassen des Gebietes des Geltungsbereichs des Grundgesetzes über eine Auslandsgrenze berechtigt (§ 10 Abs. 1 Nr. 4, § 20 BZRG).

Die Personalausweisbehörden können der Registerbehörde auf Ersuchen für die Führung des Bundeszentralregisters unter den Voraussetzungen des § 2 b Abs. 2 PersG Daten aus dem Personalausweisregister übermitteln.

Personalausweisbehörden können auf Antrag des Betroffenen nach § 30 Abs. 1, 5 BZRG unter den Voraussetzungen des § 31 BZRG auch auf ihren eigenen Antrag Führungszeugnisse erhalten.

Behörden können Suchvermerke im Zentralregister niederlegen (§ 27 BZRG). Eine Behörde, die einen Suchvermerk im Register niedergelegt hat, erhält von der Registerbehörde die in § 28 BZRG bestimmten Hinweise.